

GERICHTSHOF

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 21. Mai 1981

in der Rechtssache 192/80: **Jean-Jacques Charles Geist gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** ⁽¹⁾

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache 192/80, Jean-Jacques Charles Geist gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. Koopmans, der Richter A. O'Keefe und G. Bosco — Generalanwalt: Frau S. Rozès; Kanzler: A. Van Houtte — am 21. Mai 1981 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Auslagen.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 273 vom 22. 10. 1980.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 29. Juni 1981

(Rechtssache 194/81)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. Juni 1981 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist das Mitglied ihres Juristischen Dienstes Gianluigi Campogrande, Zustellungsbevollmächtigter das Mitglied ihres Juristischen Dienstes Oreste Montalto, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Italienische Republik gegen die ihr nach dem EWG-Vertrag und insbesondere dessen Artikel 30 obliegenden Verpflichtungen verstoßen hat, indem sie die Einfuhr lebender Tiere aus der Bundesrepublik Deutschland über den Grenzübergang Pollein untersagte;
- die Italienische Republik zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Der innergemeinschaftliche Handelsverkehr mit Zucht-, Nutz- und Schlachtrindern und -schweinen sei in der Richtlinie 64/432/EWG geregelt und dürfe daher nicht systematischen Einfuhrkontrollen unterworfen werden. Der für die Öffnung des Grenzübergangs Pollein erforderliche Verwaltungsaufwand könne also nicht als unverhältnismäßig groß angesehen werden, da er es nur ermöglichen müsse, die zulässigen stichprobenweisen Kontrollen durchzuführen.

Weiterhin sei der Umstand, daß das Verbot ausschließlich Vieh aus der Bundesrepublik Deutschland betreffe, eine willkürliche Diskriminierung im Sinne von Artikel 36 EWG-Vertrag, so daß auch unter diesem Gesichtspunkt die Maßnahme nicht nach dieser Vorschrift gerechtfertigt sei.

Klage der Chalyvurgiki Inc. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. Juni 1981

(Rechtssache 195/81)

Die Gesellschaft griechischen Rechts Chalyvurgiki Inc., Athen, hat am 30. Juni 1981 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt André Elvinger, 15, Côte d'Eich, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- zur Kenntnis zu nehmen, daß sie ihre Klage gegen die Entscheidung der Kommission vom 14. April 1981 aufrechterhalte,
- diese Entscheidung auch in der geänderten Fassung des Schreibens der Kommission vom 1. Juni 1981 aufzuheben,
- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Tragung der Kosten und Auslagen des Verfahrens zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Es werden dieselben Klagegründe und wesentlichen Argumente wie in der Rechtssache 120/81 vorgebracht.

Streichung der verbundenen Rechtssachen 62 und 63/80 (*)

Mit Beschluß vom 13. Mai 1981 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der verbundenen Rechtssachen 62 und 63/80 — Antwerpse Rijstmolens N.V. und Remy Products N.V. gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften und Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

(*) ABl. Nr. C 71 vom 22. 3. 1980.